

A15 Artikel 8 - Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Wind- und Solarparks (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz - BüGembeteilG M-V 2024)

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

1830 Inhaltsübersicht:

1831 § 1 Zahlungsverpflichtung

1832 § 2 Begriffsbestimmungen

1833 § 3 Berechtigte Gemeinden

1834 § 4 Berechtigte Personen

1835 § 5 Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung

1836 § 6 Individualvereinbarung

1837 § 7 Zweckbindung

1838 § 8 Anforderungen an das Angebot zur finanziellen Beteiligung

1839 § 9 Bürgerverein und Bürgerstiftung

1840 § 10 Anforderungen an vergünstigten Strompreis

1841 § 12 Berichterstattung und Evaluation

1842 § 13 Transparenzplattform

1843 § 14 Ordnungswidrigkeiten

1844 § 15 Zuständigkeit und Befugnisse

1845 § 16 Verordnungsermächtigung

1846 § 1 Zahlungsverpflichtung

1847 Vorhabenträger von

1848 1. 1. Windenergieanlagen ab einer installierten Leistung von einem
1849 Megawatt oder

1850 2. Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab einer installierten
1851 Gesamtleistung von einem Megawatt

1852 sind zu jährlichen Zahlungen nach § 5 an die nach den §§ 3 und 4 berechtigten
1853 Gemeinden und Personen während des Anlagenbetriebes verpflichtet, sofern die
1854 jeweilige Anlage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen
1855 wurde.

1856 § 2 Begriffsbestimmungen

1857 Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1858 1. Vorhabenträger ist die Person, die beabsichtigt, eine Freiflächenanlage zu
1859 errichten sowie dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger;
1860 Vorhabenträger ist ferner, Windenergieanlagen zu errichten und die dafür
1861 erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt sowie
1862 dessen Rechtsnachfolger. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der
1863 Freiflächenanlage oder der Windenergieanlagen ist Vorhabenträger der
1864 Betreiber der Freiflächenanlage oder der Windenergieanlagen, mithin auch
1865 jeder Erwerber des Vorhabens oder einzelner dazugehöriger
1866 Windenergieanlagen und dessen Rechtsnachfolger;
- 1867 2. Vorhaben ist die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden
1868 Windenergieanlagen, für die ein Vorhabenträger eine
1869 immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder
1870 zur Modernisierung beantragt oder die Gesamtheit aller räumlich
1871 zusammenhängenden Freiflächenanlagen,
- 1872 3. Offerte ist die Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen
1873 Vertragsangebots zur finanziellen Beteiligung,
- 1874 4. Sparprodukt ist eine erstattungsfähige Einlage im Sinne von Artikel 2
1875 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen
1876 Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme
1877 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149, ber. ABl. L 212 S. 47 vom 18.7.2014 und
1878 ABl. L 309 vom 30.10.2014, S. 37) und der zu ihrer Umsetzung ergangenen
1879 nationalen Vorschriften,
- 1880 5. Referenzzinssatz ist der Zinssatz der Euro Short-Term Rate (€STR) zum
1881 Zeitpunkt des Angebotes.

1882 § 3 Berechtigte Gemeinden

1883 (1) Berechtigt sind alle Gemeinden im Land Mecklenburg-Vorpommern,

1884 1. deren Gemeindegebiet sich ganz oder teilweise in einer Entfernung von
1885 nicht mehr als 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage nach §
1886 1 oder

1887 2. auf deren Gemeindegebiet sich eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nach § 1

1888 befindet.

1889 (2) Sind mehrere Gemeinden wegen derselben Anlage anspruchsberechtigt, bestimmt
1890 sich der Zahlungsanspruch der einzelnen Gemeinde nach ihrem prozentualen Anteil
1891 an der jeweiligen Fläche. Zur Ermittlung dieser Flächenanteile ist der Betreiber
1892 verpflichtet. Auf Verlangen einer anspruchsberechtigten Gemeinde ist die
1893 Ermittlung der Flächenanteile in geeigneter Form offenzulegen.

1894 § 4 Berechtigte Personen

1895 (1) Berechtig sind alle natürlichen Personen, solange sie zum Zeitpunkt der
1896 Erteilung der Genehmigung seit mindestens drei Monaten

1897 1. in einer Entfernung von nicht mehr als 2 500 Metern um die Turmmitte der
1898 Windenergieanlage nach § 1 oder

1899 2. in einer berechtigten Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet die Freiflächen-
1900 Photovoltaikanlage nach § 1 ganz oder teilweise errichtet wird, gemeldet
1901 sind.

1902 (2) Die Entfernung nach Absatz 1 Nummer 1 bemisst sich zwischen der
1903 Grundstücksgrenze des eingetragenen Wohnorts der jeweiligen Person und dem
1904 Standort der Windenergieanlage. Im Falle eines Vorhabens, das aus mehreren
1905 Einzelanlagen besteht, ist die Turmmitte der nächstgelegenen Windenergieanlage
1906 des Vorhabens für die Bestimmung der Entfernung nach Absatz 1 Nummer 1
1907 maßgeblich.

1908 § 5 Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung

1909 (1) Die Höhe der jährlichen Zahlung an berechnete Gemeinden beträgt bei
1910 Windenergieanlagen und bei Freiflächenanlagen 0,2 Cent pro Kilowattstunde für
1911 die tatsächlich eingespeiste Strommenge. Zahlungen auf Grundlage einer
1912 Vereinbarung nach § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz sind auf die
1913 Zahlungsverpflichtung nach Satz 1 anrechenbar.

1914 (2) Die Höhe der jährlichen Zahlung an berechnete Personen beträgt bei
1915 Windenergieanlagen und bei Freiflächenanlagen 0,1 Cent pro Kilowattstunde für
1916 die tatsächlich eingespeiste Strommenge.

1917 (3) Über die Art der finanziellen Beteiligung der berechtigten Personen
1918 entscheidet der Anlagenbetreiber unter Berücksichtigung der Auffassung der
1919 berechtigten Gemeinde. Das Angebot kann sich aus verschiedenen Arten der
1920 finanziellen Beteiligung zusammensetzen. Finanzielle Beteiligungen können sein:

1921 1. die vergünstigte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien,

1922 2. wiederkehrende jährliche Spenden an gemeinnützige Bürgervereine oder
1923 Bürgerstiftungen oder

1924 3. Sparprodukte, bei denen nur ein Kreditinstitut, das von der
1925 Anlagenbetreiberin zu benennen oder zu beauftragen ist, Emittent oder
1926 Vertragspartner der nach Absatz 1 Satz 2 berechtigten Person sein kann.

1927 (4) Die jährliche Zahlung hat ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage jeweils
1928 bis zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Dies gilt auch für einzeln in
1929 Betrieb genommene Windenergieanlagen als Teil eines Vorhabens. Die
1930 Zahlungspflicht besteht für unterjährige Betriebszeiten jeweils zu einem
1931 Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Anlage in Betrieb ist. Die
1932 Ermittlung der konkreten Zahlungsansprüche obliegt den Anlagenbetreibern. Sie
1933 ist auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinde offenzulegen.

1934 § 6 Individualvereinbarung

1935 Der Vorhabenträger kann mit jeder nach § 3 berechtigten Gemeinde anstelle der
1936 kalenderjährlichen Zahlung nach § 5 Absatz 1 ein anderes Beteiligungsmodell

1937 schriftlich vereinbaren, dessen wirtschaftlicher Wert den Wert der
1938 Zahlungsverpflichtung gemäß § 5 Absatz 1 nicht unterschreiten darf. Darunter
1939 fällt insbesondere der Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG 2023. Eine
1940 Vereinbarung nach Satz 1 ist von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

1941 § 7 Zweckbindung

1942 (1) Die Gemeinden haben die Mittel aus der Zahlungsverpflichtung oder der
1943 Individualvereinbarung für Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau
1944 der Wind- und Solarenergie zu verwenden. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen

- 1945 1. zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
- 1946 2. zur Information über Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und über
1947 Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- 1948 3. zur Förderung kommunaler Veranstaltungen oder sozialer Aktivitäten oder
1949 von Einrichtungen, die der Bildung oder Freizeit dienen,
- 1950 4. zur Senkung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde,
- 1951 5. zur Errichtung und Sanierung kommunaler Gebäude,
- 1952 6. zu kommunalen Bauleitplanungen im Bereich der erneuerbaren Energien,
- 1953 7. zur Förderung des Natur- und Artenschutzes,
- 1954 8. für Klimaschutz und Klimaanpassung.

1955 (2) Für die Einwohnerinnen und Einwohner soll der Bezug zwischen Maßnahme und
1956 den jeweiligen Geldmitteln erkennbar sein. Einen Teil der eingenommenen Gelder
1957 soll die Gemeinde in den räumlich unmittelbar betroffenen Ortsteilen einsetzen.

1958 (3) Die Mittel dürfen nicht zur Finanzierung der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben
1959 im Sinne von § 2 Absatz 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der
1960 Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777), die zuletzt
1961 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBL. M-V S. 934) geändert
1962 worden ist, eingesetzt werden.

1963 (4) Eine berechnigte Gemeinde, die eine Zahlung nach diesem Gesetz erhält oder
1964 eine Individualvereinbarung getroffen hat, informiert zuständige Behörde
1965 jährlich zum 30. Juni über die tatsächliche Höhe der erhaltenen Zahlungen nach
1966 diesem Gesetz und die Mittelverwendung für das Vorjahr.

1967 § 8 Anforderungen an das Angebot zur finanziellen Beteiligung

1968 (1) Der Vorhabenträger informiert die berechnigte Gemeinde schriftlich mit
1969 Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlage nach § 1 über die entstandene
1970 Zahlungsverpflichtung nach § 5 Absatz 1.

1971 (2) Der Vorhabenträger übermittelt der berechnigten Gemeinde schriftlich einen
1972 Angebotsentwurf zur finanziellen Beteiligung der berechnigten Personen nach § 5
1973 Absatz 3. Die Übermittlung des Entwurfs ist bei Windenergievorhaben ab der
1974 Erteilung der Genehmigung im Sinne von § 4 BImSchG, bei Freiflächenvorhaben ab
1975 Erhalt der Anschlusszusage vom Netzbetreiber zulässig und muss bis zur
1976 Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Energieerzeugungsanlage

1977 erfolgen. Die berechnigte Gemeinde kann innerhalb der Frist von zwei Monaten
1978 eine Entscheidung zur Annahme treffen oder Alternativen vorschlagen. Eine
1979 Ablehnung ist nachvollziehbar zu begründen und die Gründe für eine
1980 vorgeschlagene Alternative aufzuzeigen. Unterbleibt eine Entscheidung, gilt der
1981 Entwurf als angenommen.

1982 (3) Der Vorhabenträger übermittelt den berechtigten Personen sein Angebot zur
1983 finanziellen Beteiligung spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der
1984 Entscheidung nach Absatz 1 Satz 3. Das Angebot ist in wenigstens einer
1985 regionalen Tageszeitung, im Internet auf einer von dem Vorhabenträger speziell
1986 für das Vorhaben eingerichteten Internetseite sowie auf der Transparenzplattform
1987 nach § 13 bekannt zu machen.

1988 (4) Das Angebot einer finanziellen Beteiligung kann befristet oder unbefristet
1989 für die Gesamtlauzeit der Energieerzeugungsanlage nach § 1 unterbreitet werden.
1990 Ist das Angebot befristet, so ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, spätestens
1991 sechs Monate vor Ablauf der Befristung ein erneutes Angebot gemäß § 5 Absatz 3
1992 zu unterbreiten. Ist auch das erneute Angebot befristet, so hat der
1993 Anlagenbetreiber so lange Angebote abzugeben, bis die Gesamtlauzeit der
1994 Windenergieanlage erreicht ist. Eine Befristung ist für Angebote entsprechend §
1995 5 Absatz 3 Nummer 2 ausgeschlossen.

1996 (5) Wird ein Angebot zur finanziellen Beteiligung nicht vollständig in Anspruch
1997 genommen oder unterschreiten die jährlichen Zahlungen die Zahlungsverpflichtung
1998 nach § 5 Absatz 2, ist die verbleibende Zahlungsverpflichtung gegenüber
1999 berechtigten Personen an die berechnigte Gemeinde nach Maßgabe des § 5 Absatz 4
2000 zu zahlen.

2001 (6) Der Anlagenbetreiber hat die zuständige Behörde über die Art der
2002 finanziellen Beteiligung und die Ausstattungsmerkmale nach § 5 Absatz 3 zu
2003 unterrichten.

2004 (7) Sofern der Vorhabenträger seiner Verpflichtung aus Absatz 1 oder 2 nicht
2005 oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann die zuständige Behörde auf Antrag
2006 der berechtigten Gemeinde den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe
2007 an die betroffene Gemeinde verpflichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der
2008 Ausgleichsabgabe ersetzt die Verpflichtungen des Anlagenbetreibers aus § 5
2009 Absatz 2. Die Ausgleichsabgabe beträgt 0,4 Cent pro Kilowattstunde für die
2010 tatsächlich eingespeiste Strommenge. Die Pflicht zur Zahlung der
2011 Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Anlagenbetreiber seinen
2012 Verpflichtungen aus Absatz 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Die
2013 Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe endet mit dem Rückbau der
2014 Windenergieanlage.

2015 § 9 Bürgerverein und Bürgerstiftung

2016 (1) Ein Angebotsentwurf nach § 8 Absatz 1, welcher eine wiederkehrende jährliche
2017 Zahlung an einen gemeinnützigen Verein oder eine Bürgerstiftung vorsieht,
2018 beinhaltet die Mustersatzung sowie im Falle einer Bürgerstiftung ein Muster-
2019 Stiftungsgeschäft.

2020 (2) Der Vorhabenträger trägt alle mit der Gründung des Vereins oder der
2021 Bürgerstiftung anfallenden Kosten.

2022 (3) Organe der Gemeinde können nicht Teil der Organe des Vereins oder der
2023 Bürgerstiftung sein.

2024 (4) Die zuständige Behörde erstellt bis zum 31. Dezember 2024 die
2025 verpflichtenden Mustersatzungen und das Muster-Stiftungsgeschäft und stellt
2026 diese auf der Transparenzplattform nach § 13 zur Verfügung.

2027 (5) Der Verein oder die Bürgerstiftung meldet die Gründungssatzung und
2028 Satzungsänderungen dem Betreiber und der zuständigen Behörde. Die zuständige
2029 Behörde stellt die Übereinstimmung mit den Zielen der Mustersatzung innerhalb
2030 von 14 Tagen fest und die übermittelt die Entscheidung dem Betreiber, dem Verein
2031 oder Bürgerstiftung sowie die der Gemeinde.

2032 (6) Die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein oder der
2033 Bürgerstiftung ist erst mit der positiven Feststellung nach Absatz 5 gestattet.

2034 (7) Eine Auflösung des Vereins oder der Stiftung ist der zuständigen Behörde und
2035 dem Vorhabenträger unverzüglich mitzuteilen.

2036 (8) Kann der Vorhabenträger zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung die Zahlung
2037 für mehr als zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre nicht an den Verein oder
2038 Bürgerverein leisten, ist der zurückgehaltene Betrag an die berechtigten
2039 Gemeinde zuzahlen. Bei Auflösung des Vereins oder der Bürgerstiftung hat dies
2040 unmittelbar zu erfolgen.

2041 § 10 Anforderungen an vergünstigen Strompreis

2042 Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass der vom Energieversorger angebotene
2043 Tarif folgenden Vorgaben entspricht:

- 2044 1. Der Tarif wird mindestens fünf Jahre angeboten.
- 2045 2. Der Tarif enthält eine verbrauchsunabhängige jährliche Gutschrift pro
2046 berechtigter Person.
- 2047 3. Der Arbeitspreis des Tarifs darf dem günstigsten angebotenen Arbeitspreis
2048 des im Gemeindegebiet zuständigen Grundversorgers nicht übersteigen.

2049 § 11 Anforderungen an das Sparprodukt und die Höhe der Verzinsung

2050 Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass das vom Kreditinstitut angebotene
2051 Sparprodukt folgenden Vorgaben entspricht:

- 2052 1. 1. die Laufzeit hat mindestens drei bis höchstens zehn Jahre zu
2053 betragen,
- 2054 2. eine Verzinsung von mindestens zwei Prozentpunkten über dem
2055 Referenzzinssatz nach § 2 ist zu gewähren,
- 2056 3. die Mindestanlagesumme für eine nach § 4 berechnete Person darf
2057 500,00 Euro nicht übersteigen,
- 2058 4. die Höchstanzlagesumme für eine nach § 4 berechnete Person darf
2059 10.000,00 Euro nicht übersteigen,

2060 5. das Sparprodukt darf keine Nachrangabrede oder einer solchen
2061 gleichkommende Bedingungen enthalten.

2062 § 12 Berichterstattung und Evaluation

2063 (1) Eine Gemeinde, die eine Zahlung nach diesem Gesetz erhält oder eine
2064 Individualvereinbarung getroffen hat, informiert die zuständige Behörde
2065 spätestens 30 Tage nach Abschluss der Vereinbarung und jährlich zum 30. Juni
2066 über die tatsächliche Höhe der erhaltenen Zahlungen nach diesem Gesetz und die
2067 Mittelverwendung für das Vorjahr.

2068 (2) Eine Gemeinde, die eine Zahlung nach dem § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz
2069 erhält, informiert die zuständige Behörde bis zum 31. Dezember 2024 über den
2070 Abschluss einer Vereinbarung und jährlich zum 30. Juni über die tatsächliche
2071 Höhe der erhaltenen Zahlungen.

2072 (3) Die zuständige Behörde veröffentlicht die nach Absatz 1 und 2 gemachten
2073 Informationen fortlaufend auf der Transparenzplattform nach § 13.

2074 (4) Die Landesregierung evaluiert das Gesetz und berichtet dem Landtag alle drei
2075 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über dessen Auswirkungen und
2076 eventuell notwendige Anpassungen.

2077 § 13 Transparenzplattform

2078 (1) Die zuständige Behörde errichtet und betreibt online eine
2079 Transparenzplattform, welche alle notwendigen Informationen und Hinweise zur
2080 anwenderfreundlichen Umsetzung des Gesetzes vorhält. Die Transparenzplattform
2081 enthält insbesondere die folgenden Informationen zu den Vorhaben im
2082 Anwendungsbereich dieses Gesetzes:

- 2083 1. die angebotenen Beteiligungsmöglichkeiten, sobald diese vorliegen,
- 2084 2. weiterführende Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beteiligung im Rahmen
2085 der Beteiligungsvereinbarung,
- 2086 3. eine Übersicht und Berichte der berechtigten Gemeinden über die
2087 Mittelverwendung sowie
- 2088 4. eine Übersicht über die abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen.

2089 Die zuständige Behörde hat die Transparenzplattform auch für Vorhaben außerhalb
2090 des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes bereitzustellen.

2091 (2) Auf der Transparenzplattform werden Informationen zu den Offerten oder
2092 Angeboten der Vorhabenträger für den Beteiligungszeitraum frühestmöglich
2093 veröffentlicht. Dem Vorhabenträger dürfen hierfür keine Kosten auferlegt werden.

2094 § 14 Ordnungswidrigkeiten

2095 (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

2096 1. der Pflicht zur Informationsherausgabe nach § 5 Absatz 4 Satz trotz
2097 Auskunftsverlangen einer berechtigten Gemeinde nicht nachkommt,

2098 2. entgegen § 5 eine Zahlung an berechnigte Gemeinden und Personen trotz
2099 Fälligkeit nicht entrichtet.

2100 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße
2101 in Höhe von bis zu einer Million Euro geahndet werden.

2102 § 15 Zuständigkeiten und Befugnisse

2103 (1) Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem
2104 Gesetz einschließlich der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach §
2105 14 ist das für Energie zuständige Ministerium. Das Ministerium kann Befugnisse
2106 und Aufgaben an eine andere Behörde übertragen.

2107 (2) Das für Energie zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses
2108 Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

2109 (3) Der Vorhabenträger hat gegenüber der zuständigen Behörde die zur
2110 Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
2111 Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren, soweit diese für die Überwachung
2112 und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz erforderlich sind.

2113 (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verpflichtungen dieses
2114 Gesetzes zulassen für Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen, die in erster
2115 Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen,
2116 oder wenn eine anderweitige Beteiligung verbindlich umgesetzt werden soll, die
2117 den Gesetzeszweck erfüllt.

2118 § 16 Verordnungsermächtigung

2119 Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
2120 nähere Vorschriften zu erlassen über

2121 1. die Feststellung der berechtigten Personen nach § 4 Abs. 2 sowie den
2122 Umfang, den Inhalt und die Form des Nachweises der Berechnigung, deren
2123 Prüfung durch den Vorhabenträger sowie seinen Umgang mit den erlangten
2124 Daten der berechtigten Personen,

2125 2. den Umfang, den Inhalt und die Form

2126 a) der Informationen und Unterlagen zur Ermittlung der Zahlungsverpflichtung
2127 nach § 5 Absatz 4 iVm. § 3 Absatz 2,

2128 b) der Information an die Gemeinde nach § 8 Absatz 1,

2129 c) der Mitteilung der Gemeinde nach § 7 Absatz 4,

2130 d) des Verfahrens zur Genehmigung nach § 6,

2131 e) der Mitteilung an die zuständige Behörde nach § 8 Absatz 5,

2132 f) eines Angebotes nach § 9, § 10 und § 11.

2133 Artikel 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

²¹³⁴ Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das
²¹³⁵ Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an
²¹³⁶ Windparks in Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V 2016, 258),
²¹³⁷ zuletzt geändert am 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1032), außer Kraft.